

## Benützungsreglement Schulanlage

---

Anwendungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement findet Anwendung auf die Schulanlage des Oberstufenzentrums Kleindietwil, nachfolgend OSZK genannt.
Zweck	<b>Art. 2</b> Die Räumlichkeiten und die Sportanlagen stehen in erster Linie dem OSZK zur Verfügung.
Benützung durch Dritte	<b>Art. 3</b> Eine Benützung durch Dritte ist möglich. Ein Gesuch um Benützung kann bei der Schulkommission eingereicht werden.
Widerruf	<b>Art. 4</b> Ein genehmigtes Gesuch kann durch die Schulkommission widerrufen werden.
Schliessung der Anlagen	<b>Art. 5</b> Die Schulkommission ist berechtigt, Räume und Anlagen zu schliessen.
Benützungsgebühren	<b>Art. 6</b> Für die Benützung der Räume wird eine Gebühr im Rahmen von CHF10 bis 50 pro Stunde verrechnet. Die konkrete Gebühr wird von der Schulkommission in der Benützungs- und Gebührenverordnung festgelegt.
Benützungs- und Gebührenverordnung	<b>Art. 7</b> Die Schulkommission erlässt aufgrund dieses Reglements eine Benützungs- und Gebührenverordnung für die Schulanlage.
Ausnahmen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Schulkommission im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr absehen.  <sup>2</sup> Die Ablehnung eines Gesuchs muss nicht begründet werden
Haftung	<b>Art. 9</b> Die Haftung wird in der Benützungs- und Gebührenverordnung für die Schulanlage geregelt
Genehmigung Inkraftsetzung	<b>Art. 10</b> Das vorliegende Benützungsreglement tritt nach Annahme durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die Abgeordnetenversammlung vom 28. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/  
Der Präsident:



Die Sekretärin/  
Der Sekretär:

